

JUSAMANDI

01/2022 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht







Verfassungsgerichtshof prüft

Adoption doch nicht für Alle

2014 hat der Verfassungsgerichtshof das Verbot der Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare aufgehoben. Seit 1. Jänner 2016 dürfen daher auch gleichgeschlechtliche Paare Kinder adoptieren. Alle? Nein, doch wieder nicht alle. Gleichgeschlechtliche Adoptiveltern müssen, anders als verschiedengeschlechtliche, die richtige Staatsbürgerschaft dafür haben.

A ist tschechischer Staatsangehöriger und B ist slowakischer Staatsangehöriger. Seit vielen Jahren leben sie in Österreich in einer festen Partnerschaft, die sie 2015 eintragen haben lassen. C ist slowakische Staatsangehörige und wurde nur drei Tage nach ihrer Geburt im Jahr 2020 von der Stadt Wien den beiden Männern als Pflegekind anvertraut. Unbegrenzt und im Hinblick auf die bevorstehende Adoption.

Seither, also seit mehr als einem Jahr und so gut wie von Geburt an, lebt das Mädchen wie ein leibliches Kind bei den Pflegeltern. Wie der Kinder- und Jugendhilfeträger ("Jugendamt") bestätigt hat, gehen sie sehr liebevoll und vertraut mit der Pflegetochter um, die sich sehr gut entwickelt.

Die Pflegeeltern und die Pflegetochter haben zueinander eine starke emotionale Bindung entwickelt und ihre Beziehung entspricht dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern. Das Mädchen ist, wie eine leibliche Tochter, in den Haushalt und den Lebensablauf der beiden Pflegeväter integriert. Sie steht ihnen wie leiblichen Eltern gegenüber und kümmern sich andererseits auch die beiden Pflegeväter ihrerseits um die Pflegetochter wie um ein leibliches Kind. Durch diese nahezu von Geburt des Mädchens an gelebte enge Familiengemeinschaft besteht zwischen den beiden Pflegevätern und ihrer Pflegetochter ein echtes, liebevolles und inniges Eltern-Tochter-Verhältnis.

Diese tatsächlich gelebte und für die Pflegetochter sehr förderliche Familiengemeinschaft hat im Rechtlichen jedoch keine Entsprechung. Die Pflegeväter haben daher mit ihrer Pflegetochter, vertreten durch die Stadt Wien als Jugendhilfeträger, einen Adoptionsvertrag geschlossen. Die Mutter des Mädchens hat zugestimmt. Ihr leiblicher Vater ist unbekannt.

Falsche Staatsbürgerschaft

Sowohl die Adoptiveltern als auch der Jugendhilfeträger haben daher am Bezirksgericht Innere Stadt Wien beantragt, die Adoption zu genehmigen. Das Gericht hat die Genehmigung jedoch verweigert und die Anträge zurückgewiesen. Der Grund: die Adoptiveltern haben die falsche Staatsbürgerschaft.

Das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-G) bestimmt nämlich (§ 26), dass die Zulässigkeit einer Adoption nach dem Heimatrecht der Adoptiveltern zu beurteilen ist. Also nach dem Recht jenes Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie haben. Sowohl Tschechien als auch die Slowakei verbieten aber noch die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare.

Anders als verschiedengeschlechtliche Paare müssen gleichgeschlechtliche Paare für die Adoption von Kindern die dafür richtige Staatsbürgerschaft haben. Bei verschiedengeschlechtlichen Paaren ist die Staatsangehörigkeit dafür gleichgültig. Kein Land der Welt verbietet Adoptionen, weil die Adoptiveltern verschiedengeschlechtlich sind.

Menschenrechtsverletzungen wieder importiert

Bereits 2014 hat der Verfassungsgerichtshof den Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von der Adoption von Kindern als menschenrechtswidrig aufgehoben (VfGH 11.12.2014, G 119-120/2014). Weil ein solcher Ausschluss eine Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung darstellt. Und weil er auch die Kinderrechte verletzt, indem nicht das Kindeswohl Entscheidungskrierium ist sondern das Geschlecht der Adoptiveltern.

§ 26 IPR-Gesetz importiert nun genau diese Menschenrechtsverletzungen wieder aus dem Ausland nach Öster-

reich. Für alle Adoptivelternpaare, von denen zumindest ein Teil die Staatsangehörigkeit eines Landes hat, das gleichgeschlechtliche Paare von der Adoption von Kindern ausschließt.

§ 6 IPR-Gesetz bestimmt zwar, dass eine Bestimmung des fremden Rechtes nicht anzuwenden ist, wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führen würde, das mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist. Diese Bestimmung lässt den Gerichten jedoch einen zu großen Spielraum, der ihre Anwendung unvorhersehbar macht. Wie im vorliegenden Fall der Adoptiveltern A und B, denen das Bezirksgericht Innere Stadt Wien trotz dieser Bestimmung die Adoption verweigerte.

Verfassungsgerichtshof am Wort

Die Adoptiveltern brachten ihren Fall daher, vertreten durch RKL-Präsident Dr. Helmut Graupner, vor den Verfassungsgerichtshof, wo die Sache anhängig ist (G 30/2022).

Auch für gleichgeschlechtliche Ehen verwies das IPR-Gesetz ursprünglich auf das Heimatrecht der Verlobten. Hatte auch nur ein Teil die Staatsangehörigkeit eines Landes mit einem Verbot gleichgeschlechtlicher Ehen, durfte das Paar auch in Österreich nicht heiraten, obwohl der Verfassungsgerichtshof das Eheverbot 2017 als menschenrechtswidrig aufgehoben hatte. 2019 schritt der Gesetzgeber ein und änderte das IPR-Gesetz. Seither dürfen wirklich alle Paare in Österreich unabhängig von Geschlecht und Staatsangehörigkeit heiraten.

"Bei Adoptionen blieb der Gesetzgeber untätig", erklärt Dr. Helmut Graupner, Präsident des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) und Anwalt der Adoptiveltern, "Der Verfassungsgerichtshof wird daher, wieder einmal, ein Machtwort sprechen müssen."



Verfassungsgerichtshof

Adoption auch durch unverheiratete Paare

Der Verfassungsgerichtshof hat klargestellt: nicht nur Ehepaare und eingetragene Paare dürfen Kinder adoptieren. Auch Lebensgemeinschaften steht dieses Recht zu.

Urprünglich war die gemeinsame Adoption durch Paare vom Gesetz ausdrücklich auf Ehepaare beschränkt. Die Ehe war damals auch noch gleichgeschlechtlichen Paaren verboten. Ihnen stand nur die eingetragene Partenrschaft offen. 2014 hat RKL-Präsident Helmut Graupner dann am Verfassungsgerichtshof die Adoption auch durch gleichgeschlechtliche Paare erkämpft (VfGH 11.12.2014, G 119-120/2014). Mit Wirkung vom 1. Jänner 2016 hat der Verfassungsgerichtshof die Beschränkung der gemeinsamen Adoption

auf Ehepaare aufgehoben. Seither kennt das Gesetz keine Beschränkung mehr für gemeinsame Adoptionen durch zwei Personen. Entscheidend ist allein, ob die Adoption das Kindeswohl fördert.

Das wollten das Jugendamt und das Bezirksgericht Zell am See partout nicht einsehen. Einem Paar, das ein Kind bereits seit dessen 3. Lebenswoche in Pflege hat, haben sie erklärt, dass sie nur dann das Kind gemeinsam (oder einzeln nacheinander) adoptieren dürften, wenn sie



www.graupner.at E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitre LAMBDA, Co-Präsident Österr. Gesellschaft für Sexualwissenschaften (ÖGS), Vice-President for Europe der International Lesbian Gay Bi Trans and Intersex Law Association (ILGLaw Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jert Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver



www.neilcurtis.com



Schau genau hin, bevor du ein Urteil fällst. #WirSitzenAlleImSelbenZug





einander heiraten oder eine eingetragene Partnerschaft eingehen. Auf Grund dessen hat nur einer der Pflegeeltern das Kind adoptiert.

Dem Paar ließ das keine Ruhe. Sie fanden Anwalt Graupner im Internet und fielen aus allen Wolken als er ihnen mitgeteilt hat, dass die Behauptungen von Jugendamt und Bezirksgericht nicht dem Gesetz entsprechen.

Entscheidend ist allein das Kindeswohl

Die Familie hat mit Graupner die Adoption auch durch den zweiten Pflegeelternteil beantragt. Als das Bezirksgericht Zell am See den Antrag abwies, wandten sie sich an den Verfassungsgerichtshof. Dieser gab ihnen recht und bestätigte, dass das Gesetz seit 2016 den Personenkreis für gemeinsame Adoptionen nicht mehr beschränkt

(VfGH 06.12. 2021, G 247/2021).

Und der Gerichtshof hat überdies ausgesprochen, dass es verfassungswidrig wäre, Adoptionen nur auf Ehepaare oder eingetragene Paare zu beschränken. Das würde die Grundrechte des Kindes auf bestmögliche Entwicklung und auf Freiheit von Diskriminierung auf Grund seiner Geburt ebenso wie die Grundrechte der Eltern auf Gleichbehandlung verletzen. Entscheided darf allein das Kindeswohl sein.

Unverheiratete und nicht eingetragene Paare haben somit ab sofort das vom Verfassungsgerichtshof anerkannte Menschenrecht auf gemeinsame Adoption von Kindern. Wiewohl es sich im Anlassfall um ein verschiedengeschlechtliches Paar handelte, hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung betont, dass all das unabhängig von der sexuellen Orientierung gilt.

Beim Schenken ans RKL denken!

Online Shoppen und kostenlos spenden!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf kostenlos für das RKL spenden: www.shop2help.net/RKLambda

Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende für unsere wichtige Arbeit

www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft Erste Bank AG AT622011128019653400

RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte JuristInnen: jeden Donnerstag 19-20 Uhr

in Kooperation mit und in der Beratungsstelle COURAGE, Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien, Voranmeldung: 01/585 69 66. kostenlos – anonym

Das RKL Kuratorium

→ em. Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, → NR-Abg. a.D. Mag. Thomas Barmüller, → NRAbg. Petra Bayr, SPÖ → Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Benl Legal Gender Studies, Univ. Wien → LAbg. a.D., NRAbg. a.D. Univ. Prof. Dr. Christian Brünner, Prof. für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz → Dr. Erik Buxbaum, vorm, Gen.dir, f.öff, Sicherheit → stv. Klubobfrau NR-Abg. Dr. Ewa Dziedzic, Die Grünen → Sandra Frauenberger, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D., Gf. Dachv. Wr. Sozialeinr. → Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich, Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien → em. Univ.-Prof. Dr. Bernd Christian Funk, Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien → Mag. Karin Gastinger, BM f. Justiz a.D. → Dr. Marion Gebhart, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. → Dr. Irmgard Griss, NR a.D., Verfassungsrichterin & vorm. Präs. OGH → NRAbg. a. D. Gerald Grosz, BZÖ → Dr. Alfred Gusenbauer, Alt-Bundeskanzler → BM a.D. Dr. Hilde Hawlicek, SPÖ → Dr. Barbara Helige, Vorm. Präs, Richtervereinig. \rightarrow Michael Heltau, Kammerschauspieler → NRAbg. a.D. Dr. Elisabeth Hlavac, SPÖ → Dr. Lilian Hofmeister, Verfassungsrichterin iR und CEDAW-Expertin -> Univ.-Prof. Dr. Elisabeth Holzleithner. Legal Gender Studies, Univ. Wien → Dr. Judith Hutterer, Generalsekr. Öst. Aids-Ges. → Hon.-Prof. Dr. Udo Jesionek, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring → Mag. Christian Kern, Altbundeskanzler → Gery Keszler, Life-Ball → NRAbg. a.D. Dr. Volker Kier → Univ.-Prof. Dr. Christian Köck → Dir. Dr. Franz Kronsteiner, Vorm. Vorstandsvors. D.A.S. Österr. → NRAbg. Mario Lindner, vorm. Präs. d. Bundesrats → Thomas Mader, Bezirksvorst, Stv. Wien-Döbling → Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer, emer. Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien → Prof. Dr. Roland Miklau, Ehrenpräs, Öst, Juristenkomm, → Dr. Michael Neider, SC BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter → Mag. Heinz Patz Generalsekr. Amnesty Int. Österreich → Univ.-Prof. Mag. Dr. Rotraud A. Perner, Sexualwissenschafterin → LAbg. a.D.MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Präs. Wr. Tierschutzv. → Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram, Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien → DSA Monika Pinterits, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien i. R. → Dr. Elisabeth Rech, Vorm, Vizepräs, Rechtsanwaltskammer Wien → MEP Mag. Andreas Schieder, SPÖ-Klubobmann → Dr. Anton Schmid, vorm. Kinder- u. Jugendanwalt d.Stadt. Wien a.D. → BRAbg. Marco Schreuder, Die Grünen → Dr. Elisa Steiner, vorm. Richterin EGMR → NRAbg. a.D. Mag.a Terezija Stoisits, Volksanwältin a.D. → Dr. Peter Tischler, SenPräs OLG Ibk i.R. → Univ.-Prof. Dr. Hans Tretter, Boltzmann-Instit. f. Menschenrechte → Univ.-Prof. Dr. Alexander Van der Bellen, Bundespräs. → Univ.-Lekt. Mag. Johannes Wahala, Ö. Ges. f. Sexualwissensch. → Univ.-Prof. Dr. Ewald Wiederin, Inst. f. Verf.-u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. Mia Wittmann-Tiwald, Co-Vors. FG Grundrechte der Richtervereinigung, Präs. Handelsgericht Wien → Mag.















XTRA!



isela Wurm, stv. Klubobfrau NRabg a.D., SPÖ

